

HRRS-Nummer: HRRS 2005 Nr. 488

Bearbeiter: Ulf Buermeyer

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2005 Nr. 488, Rn. X

BGH 2 StR 454/04 - Beschluss vom 21. April 2005 (LG Gera)

Nachträgliche Bildung der Gesamtstrafe.

§ 55 StGB

Entscheidungstenor

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Gera vom 3. Juni 2004, soweit es den Angeklagten K. betrifft, im Ausspruch über die Gesamtfreiheitsstrafe mit den zugehörigen Feststellungen aufgehoben.
2. Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.
3. Die weitergehende Revision wird verworfen.

Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen gewerbsmäßiger Hehlerei in einem Fall, Betrugs in Tateinheit mit 1
Urkundenfälschung und Mißbrauch von Ausweispapieren in zehn Fällen sowie wegen Vortäuschens einer Straftat unter
Einbeziehung von vier Einzelfreiheitsstrafen (ein Monat, zwei Monate, zwei mal sechs Monate) aus dem Urteil des
Amtsgerichts Saalfeld vom 27. Juni 2002 und einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen aus einem Strafbefehl des
Amtsgerichts Pößneck vom 13. Mai 2003 zu der Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt und ihn im übrigen
freigesprochen. Mit seiner Revision rügt der Angeklagte die Verletzung materiellen Rechts. Das Rechtsmittel führt zur
Aufhebung der Gesamtfreiheitsstrafe. Im übrigen ist es offensichtlich unbegründet (§ 349 Abs. 2 StPO).

Die vom Landgericht gebildete Gesamtfreiheitsstrafe kann keinen Bestand haben. Der Generalbundesanwalt hat in 2
seiner Antragschrift vom 30. November 2004 hierzu ausgeführt:

"Das Landgericht hat in die von ihm verhängte Gesamtfreiheitsstrafe Strafen aus Verurteilungen der Amtsgerichte 3
Saalfeld und Pößneck vom 27. Juni 2002 bzw. 13. Mai 2003 miteinbezogen. Anhand der Urteilsgründe, die konkrete
Tatzeiten nicht mitteilen, kann nicht geprüft werden, ob die Einbeziehung der Verurteilung vom 13. Mai 2003 zu Recht
erfolgt ist. Ihre Zusammenführung mit den urteilsgegenständlichen Taten und dem Urteil des Amtsgerichts Saalfeld
wäre nur möglich, wenn auch die ihr zugrunde liegende Tat vor dem 27. Juni 2002 begangen worden wäre. Auf dem
Darstellungsmangel beruht das Urteil, da nicht auszuschließen ist, dass die Einbeziehung die zu verbüßende
Gesamtfreiheitsstrafe zum Nachteil des Angeklagten erhöht hat. Dies gilt trotz der Ausführung der Kammer, wonach
die vom Amtsgericht Pößneck verhängte Strafe 'angesichts ihrer Geringfügigkeit bei der Gesamtstrafenbildung von
vernachlässigbarem Gewicht' war (UAS. 28)."

Dem kann sich der Senat nicht verschließen.

4